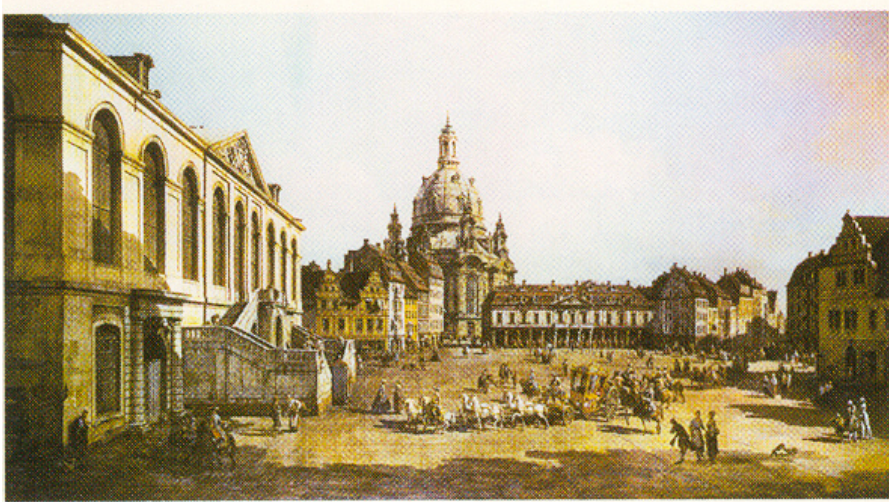


Stiftung Frauenkirche Dresden



Satzung und Leitlinien

Stiftung Frauenkirche Dresden



INHALT

Satzung

Genehmigungsurkunde	3
Errichtung.....	4
Zweck.....	4
Stiftungsvermögen	5
Vermögensverwaltung.....	5
Stiftungsmittel.....	6
Organe der Stiftung	6
Geschäftsführung der Stiftung.....	6
Stiftungsrat	7
Stiftungskuratorium	8
Ehrenmitglieder des Stiftungskuratoriums.....	9
Heimfall.....	9
Sonstiges	9

Leitlinien

Präambel	10
----------------	----



FREISTAAT SACHSEN
Staatsministerium des Innern

GENEHMIGUNG SURKUNDE

Die durch das Stiftungsgeschäft vom 28. Juni 1994 errichtete

Stiftung Frauenkirche Dresden

mit Sitz in Dresden

wird als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts genehmigt.

Dresden, den 03. 08. 1994



Heide Hoff
Der Staatsminister des Innern

SATZUNG

§ 1 Errichtung

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens, der Freistaat Sachsen sowie die Stadt Dresden errichtet die öffentliche „Stiftung Frauenkirche Dresden“ mit Sitz in Dresden.

Die Bundesrepublik Deutschland kann dem Kreis der Stifter beitreten.

§ 2 Zweck

(1) Zweck der Stiftung ist der durch die Wiedervereinigung möglich gewordene Wiederaufbau und spätere Erhalt der Dresdner Frauenkirche als einmaliges Zeugnis der Weltarchitektur und als tragendes Erscheinungsbild des europäischen Kulturzentrums Dresden nach dem Entwurf des Erbauers George Bähr.

Die Stiftung verfolgt mit dem Wiederaufbau der Frauenkirche ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Nach der Vollendung des Wiederaufbaus der Frauenkirche Dresden werden daneben noch folgende gemeinnützige und kirchliche Zwecke verfolgt:

Es soll mit dem Wiederaufbau der Frauenkirche ein Wahrzeichen entstehen, das zu Toleranz und Frieden der Völker und Religionen untereinander mahnt.

Eine Stätte vielfältiger gottesdienstlicher Nutzung und der Begegnung wiedergewonnen werden, die den Willen der Länder und Kirchen zum Aufbau eines gemeinschaftlichen Europas symbolisiert,

ein Ort geschaffen werden zur Durchführung von Symposien, Vorträgen, Konzerten und Ausstellung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig: sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Niemand darf durch Zuwendung oder Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 **Stiftungsvermögen**

Das Stiftungsvermögen besteht aus

- a) dem von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens übertragenen 99jährigen Erbbaurecht an der Frauenkirche Dresden,
- b) einem von den Stiftern (§1) eingebrachter Geldbetrag von zunächst 6 Millionen Deutsche Mark (Stiftungskapital) und
- c) Spenden und sonstigen Zuwendungen, soweit sie zur Bildung von Stiftungskapital bestimmt werden.

§ 4 **Vermögensverwaltung**

- (1)** Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Es ist von anderen Vermögen getrennt zu halten.
- (2)** Veräußerte Bestandteile des rentierenden Vermögens sind durch Erwerb anderer rentierender Vermögenswerte zu ersetzen; für veräußerte Grundstücke sind wieder Grundstücke zu beschaffen.
- (3)** Mit Ausnahme des Heimfalls (§11) darf Stiftungsvermögen nicht dem Vermögen des Staates, einer Gemeinde, eines Landkreises oder einer sonstigen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts einverleibt werden.
- (4)** Der Ertrag des Stiftungsvermögens und etwaige zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen (Zuschüsse) dürfen nur entsprechend dem Stiftungszweck verwendet werden.
- (5)** Der Stiftungsrat kann beschließen.
 - a) dass das Stiftungskapital nach § 3 b) und c) ganz oder teilweise für den Stiftungszweck verwendet wird,
 - b) dass Spenden oder sonstige Zuwendungen (§ 3 c), soweit der Geldgeber nichts anderes bestimmt hat, dem Stiftungskapital im Rahmen der steuerlich zulässigen Grenzen zugeführt werden.

§ 5 Stiftungsmittel

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus

- a) dem Ertrag des Stiftungskapitals,
- b) aus dem Stiftungskapital (§4 Abs. 5a),
- c) im Übrigen aus Spenden und aus sonstigen Zuwendungen, soweit sie nicht dem Stiftungskapital zuzuführen sind (§ 4 Abs. 5b).

§ 6 Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind das Stiftungskuratorium, der Stiftungsrat und die Geschäftsführung der Stiftung.

§7 Geschäftsführung der Stiftung

(1) Die Stiftung hat eine Geschäftsführung mit höchstens drei Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Stiftungsrat bestellt und abberufen. Die Bestellung kann höchstens für eine Dauer von 5 Jahren erfolgen. Erneute Bestellungen sind möglich. Die Rechtsstellung und die Möglichkeit zur Abberufung der Mitglieder bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des Aktiengesetzes für Vorstandsmitglieder.

(3) Die Geschäftsführung vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

Sie hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jeweils zwei Geschäftsführer vertreten die Stiftung gemeinschaftlich. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Stiftung allein.

(4) Die Geschäftsführung verwaltet das Stiftungsvermögen und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, der Beschlüsse des Stiftungsrates und der Beschlüsse des Stiftungskuratoriums.

§ 8 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat überwacht die Tätigkeit der Stiftung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

die Verabschiedung der Leitlinien für die Umsetzung der Stiftungszwecke, die dem Kuratorium zur Genehmigung vorzulegen sind,

die Überwachung der Geschäftsführung,

die Genehmigung der von der Geschäftsführung auszustellenden jährlichen Haushaltspläne, Jahresrechnungen und Vermögensübersichten,

die Zustimmung zu den wesentlichen Maßnahmen der Geschäftsführung nach Maßgabe einer vom Stiftungsrat für die Geschäftsführung zu erlassenden Geschäftsordnung.

Der Stiftungsrat kann mit der für die Geschäftsführung zu erlassenden Geschäftsordnung weitere Zustimmungs- und Berichtserstattungspflichten der Geschäftsführung bestimmen.

(2) Der Stiftungsrat hat zunächst sechs Mitglieder. Je ein Mitglied wird entsandt von den Stiftern. Ferner gehören dem Stiftungsrat drei vom Stiftungskuratorium entsandte Mitglieder an.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden auf eine Dauer von jeweils 5 Jahren entsandt. Sie dürfen nicht Mitglieder eines anderen Organs der Stiftung sein.

(4) Das Stiftungskuratorium benennt einen Vorsitzenden des Stiftungsrates und dessen Stellvertreter.

(5) Entscheidungen trifft der Stiftungsrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Stimmbotschaften sind möglich.

(6) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Protokoll anzufertigen, das von Vorsitzenden des Stiftungsrates zu unterzeichnen und den übrigen Mitgliedern des Stiftungsrates unverzüglich zuzuleiten ist.

(7) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen entsprechend den in Sachsen für den öffentlichen Dienst geltenden Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes.

(8) Das Nähere regelt der Stiftungsrat durch eine Geschäftsordnung.

§ 9 **Stiftungskuratorium**

(1) Die Stiftung hat ein Kuratorium, das aus sechs geborenen und bis zu neun hinzuzuwählenden Mitgliedern besteht, die durch ihre Persönlichkeit die Gedanken der Stiftung in besonderer Weise repräsentieren. Das Stiftungskuratorium entscheidet in grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung.

- a) Das Stiftungskuratorium beschließt insbesondere über Vorschläge des Stiftungsrates zu

Satzungsänderung,

Aufhebung der Stiftung oder deren Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung,

Leitlinien für die Umsetzung der Stiftungszwecke.

- b) Das Stiftungskuratorium kann alle Fragen, die die Stiftung betreffen, zum Gegenstand einer Beschlussfassung des Stiftungskuratoriums machen. Jedes Mitglied des Stiftungskuratoriums kann den Vorsitzenden des Stiftungsrates schriftlich auffordern, eine entsprechende Entscheidung gemäß Abs. 6 oder Abs. 7 herbeizuführen.

(2) Dem Stiftungskuratorium gehören als geborene Mitglieder an:

- a) der Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens,
- b) der Präsident des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens,
- c) der Superintendent, der für die Dresdner Frauenkirche zuständig ist,
- d) der Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland,
- e) der Ministerpräsident des Freistaates Sachsen,
- f) der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden.

(3) Der Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens ist der geborene Vorsitzende des Stiftungskuratoriums.

(4) Die hinzuzuwählenden Mitglieder werden von den Mitgliedern (geborenen und, soweit vorhanden, gekorenen Mitgliedern) des Stiftungskuratoriums für eine Amtsdauer von 5 Jahren gewählt.

(5) Das Stiftungskuratorium entscheidet mit der einfachen Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder, jedoch nicht gegen die Stimmen sämtlicher an der Abstimmung beteiligten geborenen Mitglieder.

Die Mitglieder des Stiftungskuratoriums können sich durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen. Stimmbotschaften sind möglich.

(6) Sitzungen des Stiftungskuratoriums finden mindestens einmal jährlich statt. Der Stiftungsrat nimmt an den Sitzungen teil. Auf Veranlassung des Vorsitzenden des Stiftungskuratoriums lädt der Vorsitzende des Stiftungsrates mit mindestens 6wöchiger Frist zu den Sitzungen ein. Mit der Einladung ist eine Tagesordnung zu versenden, die der Vorsitzende des Stiftungsrates dem Vorsitzenden des Stiftungskuratoriums vorschlägt.

(7) Außerhalb von Sitzungen des Stiftungskuratoriums können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn der Vorsitzende des Stiftungskuratoriums dies auf Vorschlag des Vorsitzenden des Stiftungsrates anordnet und kein Mitglied des Stiftungskuratoriums dem widerspricht.

Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren wird vom Vorsitzenden des Stiftungsrates durchgeführt, Stimmabgaben erfolgen schriftlich, telegrafisch oder per Telefax.

(8) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungskuratoriums wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden des Stiftungskuratoriums zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Stiftungskuratoriums und des Stiftungsrates zuzuleiten ist.

(9) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die der Stiftungsrat dem Stiftungskuratorium zu Genehmigung verschlägt.

§ 10 Ehrenmitglieder des Stiftungskuratoriums

Das Stiftungskuratorium kann Persönlichkeiten, die sich um die Gedanken der Stiftung besonders verdient gemacht haben, zu „Ehrenmitgliedern des Stiftungskuratoriums“ ernennen.

§ 11 Heimfall

Bei Beendigung der Stiftung oder Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Über Beendigung und Vermögensverwendung entscheidet das Kuratorium. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Sonstiges

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Stiftungsgesetzes vom 13. September 1990.

Leitlinien für die Umsetzung der Stiftungszwecke

Präambel

Die Dresdner Frauenkirche war einer der bedeutendsten evangelischen Kirchbauten in Europa. Grundriss und Aufriss entsprachen beispielhaft dem auf die Predigt und die Feier der Sakramente ausgerichteten lutherischen Gemeindegottesdienst. Der Bau der Frauenkirche verkörperte den evangelischen Bürgerwillen und zeugte zugleich von der Toleranz des katholischen Herrscherhauses. Der Erbauer George Bähr entwickelte aus dem protestantischen Baugedanken die ausdrucksvolle Symbolform einer „steinernen Glocke“ als reine Steinkuppel, die das Stadtbild von Dresden maßgeblich bestimmte, Monumentalität der Baugesinnung und eleganter Umriss verbanden sich zu einer überdimensionalen Natursteinplastik.

Über ihre Zerstörung von 1945 hinaus ist das Bild der Frauenkirche den Dresdnern und allen, die diese Stadt lieben, als Symbol lebendig, so dass die Bürgerinitiative, die sich seit 1989 für den Wiederaufbau einsetzt, in Dresden und in aller Welt ein breites Echo gefunden hat. Der Wiederaufbau wurzelt in der Hoffnung, eine offene Wunde im weltberühmten Stadtbild Dresdens zu schließen, die in dieser schwer geprüften Stadt immer als besonders schmerzhaft empfunden wurde. Das tragische Schicksal des Bauwerkes soll in der Wiederverwendung seiner historischen Substanz anschaulich bleiben.

Die Wiedererrichtung der Frauenkirche ist ein Zeichen des Aufbruchs nach über vierzig Jahren deutscher Teilung. Die weltweite Anteilnahme am Wiederaufbau ist von dem Wunsch beseelt, von der Anklage von Krieg und Zerstörung zur Verständigung zwischen den Völkern zu gelangen und damit zur Aussöhnung der Völker beizutragen.

Hiervon ausgehend beschließt das Stiftungs-Kuratorium auf seiner konstituierenden Sitzung am 12. Februar 1995

Leitlinien für die Umsetzung der Stiftungszwecke Insbesondere zur Baugestalt, Nutzung und Finanzierung

1. Baugestalt

Der Wiederaufbau der Frauenkirche soll

- unterweitgehender Verwendung der historischen Bausubstanz
- in enger Anlehnung an die Originalpläne ihres Erbauers George Bähr
- unter Berücksichtigung damals wie heute gültiger baumeisterlicher Prinzipien
- unter Einsatz moderner Erkenntnisse der Baustatik, der Bauphysik und der Bautechnologie
- entsprechend den Grundsätzen archäologischer Rekonstruktion

erfolgen.

2. Nutzung

In der Nutzung der wiederaufgebauten Frauenkirche sollen

- ihrer historischen Funktion als Gotteshaus entsprechend, gottesdienstliche und kirchenmusikalische Veranstaltungen im Vordergrund stehen.
- ihrem Schicksal totaler Zerstörung angemessen, das Gedenken an Opfer und Leid eine würdige Stätte finden, insbesondere in den unteren Räumen der Kirche und in Anschauung des Äußeren,
- ihrer Bedeutung als Baukunstwerk höchsten Ranges gemäß, den Darbietungen der Künste – insbesondere der Musik – Raum gegeben werden.
- ein Ort der Begegnung geschaffen werden, an den Vorträge, Versammlungen und Symposien stattfinden,
- Gelegenheiten zum Erleben für jedermann geboten werden, indem der großartige barocke Innenraum besichtig und innerhalb der Kuppel umlaufend bis zu Laterne aufgestiegen werden kann, um die wiedererbaute Stadt zu sehen,
- auch funktionsbedingte Flächen im unterirdischen Außenbauwerk Berücksichtigung finden, zumal dies durch die Bauplanung ermöglicht wird,
- entsprechend dem bisher verfolgten Baukonzept alle satzungsgemäßen Möglichkeiten offen bleiben,
- in jedwedem Fall Geist und Würde des Baues gewahrt bleiben.

3. Finanzierung

Davon ausgehend, dass Geschichte und Schicksal der Frauenkirche seit ihrer Erbauung bis auf den heutigen Tag auf das engste mit der Bevölkerung Dresdens, Sachsens und unzähligen Menschen in ganz Deutschland und in der Welt verbunden sind,

- werden die Mittel zu ihrem Wiederaufbau zuvörderst durch Initiativen der Bürger und der Freunde der Frauenkirche im In- und Ausland aufgebracht,
- sollten öffentliche Mittel ergänzend in Anspruch genommen werden.

Alle bei der Mittelwerbung erforderlichen finanziellen Maßnahmen müssen dem Charakter der Frauenkirche als Sakralbau angemessen sein.

Postanschrift:
Georg-Treu-Platz 3, 01067 Dresden
Geschäftsführung: Tel.: (0351) 65606111, Fax: (0351) 65606112

Vorsitzender des Stiftungsrates:
Joachim Hoof

Bankverbindung:
Commerzbank AG in Dresden
IBAN DE29 8508 0000 0456 7717 00, BIC DRES DE FF 850

Spendenkonto:
Commerzbank AG in Dresden
IBAN DE60 8508 0000 0459 4885 00, BIC DRES DE FF 850